



19/SN-118/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zahl 53/85

GZ 575/85

Datum: 15. MRZ. 1985

Verteilt: 15. MRZ. 1985

St. Trautwein

Betrifft: GZ 10 3002/3-IV/10/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeugsteuer-
gesetz 1952 geändert wird

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeugsteuer-
gesetz 1952 geändert werden soll, erstattet der Österreichische Rechts-
anwaltskammertag folgende

Stellungnahme:

Dem vorliegenden Entwurf wird im grundsätzlichen zugestimmt, wenngleich
angeregt wird, auch für die Umrüstung von bereits zum Verkehr zuge-
lassenen Fahrzeugen einen Anreiz durch eine Steuererstattung zu schaffen.

Die im Entwurf vorgesehene Begünstigung liefert zwar einen Beitrag
zur Verringerung der Umweltbelastung, der allerdings durch die bewirkten
Vorziehkäufe weitgehend egalisiert werden wird. Bedenkt man, daß der
Bestand an Kraftfahrzeugen durch den "Kaufanreiz" erhöht werden wird,
scheint es umso wichtiger, auch einen Anreiz für die Umrüstung bereits
zum Verkehr zugelassener Kraftfahrzeuge zu geben. Diese Überlegungen
müßten Anlaß genug sein, das im Entwurf vorgesehene System nochmals
zu überdenken und entsprechend zu ergänzen.

-2-

Zu beanstanden ist aber jedenfalls die Formulierung des Gesetzentwurfes, die schlicht als mißglückt bezeichnet werden muß.

Es wird folgender Text vorgeschlagen:

"(4) Für schadstoffarme Personen- und Kombinationskraftwagen mit Ottomotoren wird den Steuerschuldnern die Steuer je nach dem Tag der Erstzulassung im Inland pauschal wie folgt erstattet:

bei Zulassung	bei einem Hubraum
.....	bis 1500 cm ³ über 1500 cm ³

Ob ein Kraftfahrzeug schadstoffarm ist, ist von der Zulassungsbehörde festzustellen, die das Finanzamt von jeder Zulassung eines schadstoffarmen Kraftfahrzeuges in Kenntnis zu setzen hat.

(5)

(6) Nicht als schadstoffarm anerkannte Personen- und Kombinationskraftwagen mit Ottomotoren sind

a) bei einem Hubraum bis 1500 cm³, wenn die Erstzulassung im Inland nach dem 30. September 1986,

b) bei einem Hubraum über 1500 cm³, wenn die Erstzulassung im Inland nach dem 30. September 1985,

erfolgt, in die nächsthöhere Steuerklasse einzureihen.

Für nach dem 30. September 1985 zugelassene, nicht als schadstoffarm anerkannte Personen- und Kombinationskraftwagen mit Ottomotoren mit einem Hubraum über 4000 cm³ beträgt die Jahressteuer S 15.600,--."

-3-

-3-

Bemerkt wird, daß die vom Entwurf vorgeschlagene Formulierung bei wörtlicher Auslegung die Erstattung der Steuer auch für Kombinationskraftwagen mit Ottomotoren, die nicht schadstoffarm sind, vorsieht. Gleiches gilt für die Bestimmung, die die Einstufung in die nächsthöhere Steuerklasse vorsieht.

Wien, am 20.2.1985

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. SCHUPPICH
Präsident